

DER LANDRAT



Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Az.: 70.5 G 562.0007/25/7.34.1
08.05.2025**

für die
Herta GmbH
Westerholter Str. 750-770
45701 Herten

zur wesentlichen Änderung
von einer Anlage zur Herstellung von
sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen
in Herten
(Gemarkung Herten, Flur 32, Flurstück 76)

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Genehmigungsumfang	3
III. Vorbehalte, Befristungen, Bedingungen und Inhaltsbestimmungen	5
1. Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
2. Bedingungen	5
IV. Sonstige Nebenbestimmungen.....	5
1. Allgemeines.....	5
2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz.....	5
3. Immissionsschutz.....	6
V. Hinweise	6
1. Allgemeines.....	6
2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz.....	6
3. Immissionsschutz.....	7
4. Arbeitsschutz.....	7
VI. Kostenentscheidung.....	8
VII. Begründung.....	9
1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf	9
2. Fachrechtliche Beurteilungen der Genehmigungsvoraussetzungen	11
3. Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung.....	14
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung.....	14
IX. Anhang.....	15

I. Tenor

Hiermit erteile ich auf Antrag vom 13.02.2025 gemäß §§ 6 und 16 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den Ziffern 7.34.1, 7.5.2 und 10.25 des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer gesamten Produktionskapazität von bis zu 129 t Fertigerzeugnissen je Tag, auf folgendem Grundstück:

45701 Herten, Gemarkung Herten, Flur 32, Flurstück 76,

durch Änderungen im Bereich der Betriebseinheiten (BE) 3 – Koch- und Räucherzone –, namentlich durch Ersetzen des vorhandenen Grilltunnels durch einen zweiten Heißlufttunnel (HLT2); Installation und Betrieb desselben sowie der zugehörigen Thermalölanlage zur Bereitstellung der erforderlichen Wärmeleistung.

Von dieser Genehmigung werden im Rahmen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG keine behördlichen Entscheidungen miteingeschlossen.

Die folgenden Dokumente sind integraler Bestandteil dieser Genehmigung:

- geruchstechnische Stellungnahme zur Projekt-Nr. G24092.1, verfasst 02.07.2024 von der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH;
- schalltechnisches Gutachten mit der Berichtsnummer S03240073-1 vom 04.04.2024, verfasst von der nts Ingenieurgesellschaft mbH, inkl. Anhang;
- Brandschutzkonzept Nr. 12BS-009G-03, 3. Fortschreibung, vom 24.02.2025, verfasst von der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH, inkl. Plänen im Anhang.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den in Anhang II zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird also nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich im Einzelnen auf die folgenden **Änderungen**:

Im Bereich der BE 3-06 im Gebäudeinnern soll – zusätzlich zum bereits bestehenden Heißlufttunnel (HLT1) – ein zweiter Heißlufttunnel (HLT2) installiert und betrieben werden; der vorhandene Grilltunnel soll entfernt werden. Zur Versorgung des HLT2 mit Wärmeleistung soll in einem angrenzenden Raum zusätzlich eine Thermalölanlage installiert und betrieben werden.

Damit umfasst der **Genehmigungsbestand** nunmehr folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 01: Rohwareneingang

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Sichten, Sortieren, Auftauen, Waschen und Lagern der Rohwaren dienen;

BE 02: Vorbereitung u. Füllen

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Zerkleinern, Würzen, Mischen und Füllen der Waren dienen;

BE 03: Koch- u. Räucherzone

Bestehend aus diversen Geräten, Maschinen und Verfahrensschritten, die dem Garen, Behandeln und Veredeln der Waren dienen, insbesondere einschließlich den emissionsrelevanten Einheiten

3-01: Koch- und Rauchkammern – insgesamt neunzehn Koch- u. Rauchkammern;

3-02: Dampfraucherzeugung – neun Dampfraucherzeuger, die die Kammern der BE 3-01 mit Rauch versorgen;

3-03: Abgasreinigungsanlage Koch- & Rauchkammern – Abluftreinigungsanlage für die Abgase der BE 3-01 mit den Verfahrensschritten Wärmeübertragung, Elektrofilterung und alkalischer Gegenstrom-Gaswäsche (Waschflüssigkeit Natronlauge); abgeführt wird das Reingas über die Quelle Q 7.1;

3-06: Heißlufttunnel – zwei Heißlufttunnel (HLT); HLT1: Bestand; HLT2: neu, 350 kW, inkl. der zugehörigen Thermalölanlage; die Abgase der beiden HLT werden jeweils erfasst und der BE 3-07 zugeführt; ein zeitgleicher Betrieb beider HLT wird ausgeschlossen; die Abgase der Thermalölanlage werden erfasst und über die neue Quelle Q 8.1 abgeführt;

3-07: Geruchs- u. Partikelfilter – Abluftreinigungsanlage für die Abgase der BE 3-06 mit den Verfahrensschritten Elektrofilterung, Aerosolabscheidung und Geruchsfilterung (Oxidation mit durch UV-Licht erzeugtem Ozon); abgeführt wird das Reingas über die Quelle Q 3.22;

BE 04: Aufschnitt, Verpackung u. Verladung

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Aufschneiden, Verpacken, Palettieren und Verladen dienen, einschließlich eines fahrerlosen Transportsystems;

BE 05: Nebenbereiche

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Lagern, Reinigen oder Entsorgen dienen, insbesondere einschließlich der Einheiten

5-02: Öl-/WGK-Lager – Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in drei bauartzugelassenen Containern, aufgestellt im nördlichen Außenbereich;

5-08: Tiefkühlager;

BE 06: Energieerzeugung

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Bereitstellen, Konditionieren und Verteilen von Prozessmedien wie Dampf, Kaltsole, Wasser, Über- und Unterdruck dienen, insbesondere einschließlich den emissionsrelevanten Einheiten

6-01: Dampferzeuger – Dampferzeugung mittels Mehrstoff-Zerstäubungsbrenner für die Verbrennung von Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Heizöl EL in zwei Kesseln (Dampfkessel 1, Herst.-Nr. 35512, Baujahr 1970, 4,4 MW Feuerungswärmeleistung bzw. Dampfleistung von 6 t/h, sowie Dampfkessel 2, Herst.-Nr. 110055, Baujahr 2011, 4,8 MW Feuerungswärmeleistung bzw. Dampfleistung von 7 t/h);

6-02: Heizöltank – Lagerung von bis zu 50 m³ Heizöl EL als alternativem Brennstoff zu Gasen aus der öffentlichen Gasversorgung in einem oberirdischen Tank im Außenbereich;

6-03: Kälteanlage NH₃ – Ammoniak-Kälteanlage mit einem Füllvolumen von 2,5 t NH₃, 9 Kompressoren, 3 Verdunstungskühlanlagen (VDK 1, VDK 2, VDK 4), zur Versorgung der BE 6-04 mit Prozesskälte;

6-04: Kaltsoleanlagen – Fünf Kalt-/Warmsole-Kreisläufe mit den Vorlauftemperaturen -32 °C, -8 °C, -2 °C, 20 °C und 60 °C zur Versorgung aller übrigen Bereiche mit Prozesskälte bzw. -wärme;

6-09: Kälteanlage TK-Lager – Ammoniak-Kälteanlage mit einem Füllvolumen von 1,2 t NH₃, 2 Kompressoren, 2 luftgekühlten Kondensatoren, zur Versorgung der BE 5-08 mit Prozesskälte.

BE 07: Applikation

Diverse Geräte, Maschinen und Verfahrensschritte, die dem Entwickeln und Erproben von neuen Produkten dienen.

III. Vorbehalte, Befristungen, Bedingungen und Inhaltsbestimmungen

1. Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- 1.1. Diese Genehmigung gilt nur in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid vom 21.11.2024, Az. 70.5 G 562.0028/24/7.34.1, ausgestellt durch den Kreis Recklinghausen, und den damit verbundenen Genehmigungen.
- 1.2. Sofern sich durch diese Genehmigung keine Änderungen ergeben, gelten die Regelungen bestehender Bescheide weiter fort. Insbesondere werden die genehmigten Produktionskapazitäten nicht erhöht (Produktion von bis zu 129 t Fertigerzeugnissen je Tag; Räuchern von bis zu 74 t Waren je Tag).
- 1.3. Insgesamt dürfen in den beiden Heißlufttunneln HLT1 und HLT2 der BE 3-06 bis zu 4.419 t Produkt pro Jahr behandelt werden.
- 1.4. Der zeitgleiche Betrieb beider Heißlufttunnel ist unzulässig.

2. Bedingungen

- 2.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Genehmigungserteilung nicht mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist (siehe hierzu Hinweis 3.1).

IV. Sonstige Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist der Genehmigungsbehörde mindestens **eine Woche im Voraus** schriftlich mitzuteilen. (Ansprechperson: [REDACTED])
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind alle aktuellen Prüf- und Messberichte der beauftragten Überwachungsstellen/Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz

- 2.1. Das Vorhaben ist nach den anerkannten Regeln der Statik zu errichten.
- 2.2. Das Brandschutzkonzept Nr. 12BS-009G-03, 3. Fortschreibung, vom 24.02.2025, verfasst von der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH, ist im Ganzen – inkl. Plänen im Anhang – zu beachten. Die formulierten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.

3. Immissionsschutz

- 3.1. Geruchsbeladene Abluft, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Heißlufttunnels (HLT1 oder HLT2) in der BE 3-06 entsteht, muss am Entstehungsort gefasst, in der zugehörigen Abluftreinigungsanlage (BE 3-07) behandelt und über die Quelle Q 3.22 an die Umgebungsluft abgegeben werden.
- 3.2. Alle betroffenen Mitarbeitenden sind hinsichtlich der Genehmigungsinhaltsbestimmung 1.4 in Kapitel III anzuweisen und zu schulen; dies ist zu dokumentieren.
- 3.3. Die Verbrennungsabgase aus der Thermalölanlage sind am Entstehungsort zu erfassen und über die neue Quelle Q 8.1 abzuleiten.

Quelle Bezeichnung	Koordinaten (ETRS89/UTM Zone 32U)		Quellhöhe [m]	Quell-Durch- messer [m]
	Ost	Nord		
Q 8.1	369.035	5.718.889	13	0,07

- 3.4. Der im schalltechnischen Gutachten mit der Berichtsnummer S03240073-1 vom 04.04.2024 vorausgesetzte Schallleistungspegel an der Q 8.1 (Kaminöffnung) von 93 dB(A) ist jederzeit einzuhalten.
- 3.5. Die Q 8.1 ist einzeltonfrei zu betreiben und darf nicht zu unzulässigen tieffrequenten Geräuschen in der Nachbarschaft beitragen.

V. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1. Diesem Bescheid haben die in Anhang II aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während oder nach der Errichtung bedürfen ggf. einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. Hinweis 3.2 in diesem Kapitel).

2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz

- 2.1. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 2.2. Es liegt eine zulässige Abweichung von der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) vor, da die installierte Rauchabzugsleistung der zu vereinigenden Räume den nach den Nummern 5.7.3 und 5.7.1.3 der MIndBauRL erforderlichen Wert von 10.000 m³/h unterschreitet.

3. Immissionsschutz

- 3.1. Wird mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb der vorgegebenen Frist begonnen, erlischt diese Genehmigung wegen § 18 Abs. 1 BImSchG automatisch und endgültig (vgl. Bedingung 2.1 in Kapitel III). Die genannte Frist kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG – aus wichtigem Grund und auf begründeten Antrag – von der Genehmigungsbehörde verlängert werden; ein entsprechender Antrag muss zwingend vor Ablauf der Frist gestellt und beschieden werden.
- 3.2. Jede Änderung an der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann (positiv wie negativ), bedarf zumindest einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. ggf. einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Im Zweifelsfall ist die Genehmigungsbehörde (i. e. die UIB) frühzeitig zu kontaktieren.
- 3.3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- 3.4. In Kapitel III wurde festgeschrieben, dass die Regelungen bestehender Bescheide fortgelten, solange sich durch die Anforderungen dieses Bescheids keine Änderungen ergeben. Insbesondere wird hier darauf hingewiesen, dass die schalltechnische NB 3.3.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 03.09.2014 mit Az. 70.5 G 562.0007/14/7.341 inhaltlich weiterhin Gültigkeit besitzt. Die maßgeblichen Immissionsorte werden in Anhang III noch einmal aufgeführt. Ferner gilt auch weiterhin, d. h. für die geänderte Anlage, dass – auf begründete Forderung der UIB – die Geräuschimmissionen auf Kosten der Betreiberin durch eine anerkannte Messstelle festgestellt und beurteilt werden müssen (Genehmigungsbescheid vom 24.04.2023, Az. 70.5 G 562.0013/22/7.34.1, NB 3.1.1).
- 3.5. Analog zu Hinweis 3.4 wird auf die fortdauernde Gültigkeit der geruchstechnischen NB aus Genehmigungsbescheid vom 24.04.2023, Az. 70.5 G 562.0013/22/7.34.1, NB 3.1.1, hinsichtlich der Quelle Q 3.22 hingewiesen (insbesondere Grenzwerte, Messverpflichtungen).
- 3.6. Die Thermalölanlage unterliegt den Anforderungen der Verordnung über kleine und mittelgroße Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Die Regelungen der 1. BImSchV sind selbstvollziehend und damit jederzeit von Ihnen zu beachten. In Ihrem Fall gilt insbesondere: Der Abgasverlust der Anlage im Betrieb darf 9 % nicht übersteigen (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1). Diese Anforderung ist – erstmalig innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme und dann dreijährlich wiederkehrend – durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger überprüfen zu lassen (§ 14 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 3).

4. Arbeitsschutz

- 4.1. Im Betrieb sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung, insbesondere die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV), zu beachten.

- 4.2. Bei der Planung und Ausführung speziell der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten. Die erforderlichen Maßnahmen hat die Bauherrin bzw. der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, sie oder er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 4.3. Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Hierbei sind insbesondere die Regelungen der BetrSichV mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des ArbSchG sowie des § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung;
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes;
 - die Terminierung der Maßnahmen;
 - die Verantwortlichen für die Durchführung der Maßnahmen;
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten für die Prüfung des Antrags werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) nach Tarifstelle 4.6 des Allgemeinen Gebührentarifs erhoben.

Für diese Amtshandlung setze ich gemäß §§ 1, 9 und 14 GebG NRW i. V. m. § 1 AVwGebO NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

■■■■■

fest.

Ich bitte darum, den vorgenannten Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist ■■■■■

Empfänger **Der Landrat**
Bankverbindung **Sparkasse Vest RE**
IBAN **DE27 4265 0150 0090 0002 41**
BIC **WELADED1REK**

Kassenzeichen ■■■■■

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur dann richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des angegebenen Kassenzeichens erfolgt ist.

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist die Kreiskasse gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag nach § 16 BImSchG errechnet sich nach Tarifstelle 4.6.1.1 c) der AVwGebO NRW. Der Gebührenrechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten der Anlagen zugrunde:

Errichtungskosten inkl. MwSt. = [REDACTED]

Die Gebühren für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG) sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen, müssen jedoch mindestens 500 € betragen:

A Bis zu E = 50.000.000 € gilt: Gebühr = 2.750 € + 0,003 x (E - 500.000 €).
Hier: Gebühr = 2.750 € + 0,003 x ([REDACTED] - 500.000 €) = [REDACTED].

Grundsätzlich ist als Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 mindestens die höchste Gebühr zu erheben, welche für eine nach § 13 BImSchG eigeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre. Im vorliegenden Fall wurde allerdings keine Entscheidungen konzentriert.

Gemäß den ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1, Punkt Nr. 7 ist die ermittelte Gebühr **A** um 30 v. H. zu mindern, da die Betreiberin der Anlage nachweislich über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt:

B 0,7 x [REDACTED] = [REDACTED]

Abschließend zu zahlen sind folglich [REDACTED].

VII. Begründung

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Die Herta GmbH betreibt am Standort eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (hier: Fleisch- und Wurstwaren) gemäß Ziffer 7.34.1, Anhang I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Am Standort werden außerdem weitere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tätigkeiten ausgeführt, nämlich erstens das Räuchern von Fleischwaren mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 t geräucherten Waren je Tag (Ziffer 7.5.2, Anhang I, 4. BImSchV) sowie ferner der Betrieb von Kälteanlagen mit einem Kältemittel-Gesamtinhalt von mehr als 3 t Ammoniak am Standort (Ziffer 10.25, Anhang I, 4. BImSchV). Gemäß § 1 Abs. 4, 4. BImSchV bedarf es in diesem Fall nur einer gemeinsamen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Mit Schreiben vom 13.02.2025, am 20.02.2025 eingegangen bei der Genehmigungsbehörde, hat die Herta GmbH die Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Eingeschlossen waren außerdem der Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Der Eingang wurde am 20.02.2025 bestätigt.

Antragsgegenstand des hier behandelten Verfahrens gemäß § 16 BImSchG ist die wie folgt beschriebene Änderung. Im Bereich der BE 3-06 im Gebäudeinnern soll – zusätzlich zum bereits bestehenden Heißlufttunnel (HLT1) – ein zweiter Heißlufttunnel (HLT2, Leistung 350 kW)

installiert und betrieben werden; der vorhandene Grilltunnel soll entfernt werden. Zur Versorgung des HLT2 mit Wärmeleistung soll in einem angrenzenden Raum zusätzlich eine Thermalölanlage (Leistung: 460 kW, Brennstoff: Erdgas/Gase der öffentlichen Gasversorgung) installiert und betrieben werden.

Die formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde erreicht, als das zum Eingangszeitpunkt noch nicht verfügbare Brandschutzkonzept nachgereicht wurde; gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) war die Vollständigkeit damit am 03.03.2025 gegeben. Über die Genehmigung war gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV entsprechend bis zum 03.06.2025 zu entscheiden. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 10.03.2025 entsprechend informiert.

Wegen der Kennzeichnung der Hauptanlage in Anhang I, 4. BImSchV mit dem Buchstaben G in Spalte c wäre das Hauptverfahren gemäß § 16 BImSchG zunächst entsprechend § 2 Abs. 1, 4. BImSchV als förmliches, öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen gewesen. Die Herta GmbH hat beantragt, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde einem solchen Antrag folgen, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist hier der Fall; eine ausführliche diesbezügliche Begründung ist Ziffer 2.2 in diesem Kapitel zu entnehmen. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG war im Rahmen des eingeschränkten Ermessens also zuzustimmen; das Verfahren wurde somit als beschränkt förmliches, d. h. vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe des § 19 BImSchG geführt.

Die durch das beantragte Vorhaben geänderten Haupt- und Nebentätigkeiten werden nicht im Anhang I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt. Das Vorhaben unterliegt damit gemäß § 1 Abs. 1 UVPG auch nicht dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Es war keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Hinsichtlich der Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) war im Zusammenhang mit der Änderungsgenehmigung vom 24.04.2023 mit Az. 70.5 G 562.0013/22/7.34.1 festgestellt worden, dass zum damaligen Zeitpunkt zwar relevante gefährliche Stoffe gehandhabt wurden, eine Verschmutzung von Boden oder Grundwasser wegen der vorhandenen Schutzmaßnahmen aber ausgeschlossen werden konnte. Für alle nachfolgenden Anträge auf Änderungsgenehmigung war gemäß § 4a Abs. 4 S. 5 der 9. BImSchV zu prüfen, ob durch die jeweilige Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Im Rahmen des hier beantragten Vorhabens hatte die Antragstellerin den gutachterlichen Bericht „Ausgangszustandsbericht – Aktualisierte AZB-Vorprüfung“ vom 28.08.2024, verfasst von der Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH, vorgelegt; dieser Bericht kam plausibel begründet zu dem Schluss, dass auch im Rahmen vergänger Änderungen eine Verschmutzung von Boden oder Grundwasser wegen der vorhandenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden konnte. Das hier beantragte Vorhaben war zwar nicht Teil dieses Berichts; aus Sicht der Genehmigungsbehörde war die Vorlage eines AZB gemäß § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG aber auch im vorliegenden Fall – mit hinreichender Sicherheit – weiterhin nicht erforderlich. Die Genehmigungsbehörde hat diese Entscheidung wegen des geringen Umfangs der Änderungen und der Offensichtlichkeit der vorhandenen Schutzmaßnahmen getroffen, ohne sich eine aktualisierte gutachterliche Stellungnahme zum hier beantragten Vorhaben vorlegen zu lassen.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag sind die sachliche Zuständigkeit gemäß § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LOG NRW) für die UIB gegeben (Genehmigungsbehörde).

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden, nachfolgend angeführten Fachbehörden und weiteren Stellen zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Gehört wurden im Einzelnen

der Kreis Recklinghausen mit den Fachbehörden

- Ressort 70.1: untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAB bzw. UBB),
- Ressort 70.3: untere Wasserbehörde (UWB);

die Bezirksregierung Münster mit den Fachbehörden

- Dezernat 55: Arbeitsschutz;

die Stadt Herten (BOA) mit den Fachbehörden

- Bauordnungsamt einschließlich Brandschutz.

Diese beteiligten Behörden und sonstigen Stellen haben den Antrag und die zugehörigen Unterlagen geprüft und keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, sowie Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigung des Vorhabens befürworten.

Wenngleich in Anwendung des § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) die Öffentlichkeitsbeteiligung eines förmlichen Verfahrens nicht anzuwenden war, ist dieser Bescheid für eine Anlage, welche der IE-Richtlinie unterfällt, nach seiner Erteilung auf den Internetseiten des Kreises Recklinghausen unter Nennung des maßgeblichen BVT-Merkblattes öffentlich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 8a BImSchG). Die Antragsunterlagen sind in diesem Zuge allerdings nicht zu veröffentlichen.

2. Fachrechtliche Beurteilungen der Genehmigungsvoraussetzungen

2.1. Fachrecht ohne Umweltbezug

2.1.1. Planungs- und Baurecht

Das BOA hatte am 19.03.2025 um Fristverlängerung zur Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten; dieser Bitte wurde durch die Genehmigungsbehörde entsprochen. Die abschließende Stellungnahme lag der UIB dann am 25.04.2024 vor; darin wurden keine Bedenken geäußert und im Einzelnen die folgenden Anmerkungen gemacht:

- Das BOA hat darum gebeten, die NB 2.1 in die Entscheidung mit aufzunehmen.
- Das BOA hat auf die grundsätzliche Pflicht zur Einhaltung baurechtlicher Vorschriften hingewiesen. Diese Anmerkung wurde als Hinweis 2.1 in Kapitel V übernommen.
- Das BOA hat ferner darauf aufmerksam gemacht, dass eine Abweichung von der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) vorliegt. Im Rahmen des beantragten Vorhabens werden durch Entfernung einer nicht-tragenden Wand zwei Räume miteinander vereinigt; die installierte vereinigte Rauchabzugsleistung unterschreitet mit 7.310 m³/h den nach den Nummern 5.7.3 und 5.7.1.3 der MIndBauRL für den vereinigten Raum erforderlichen Wert von 10.000 m³/h. Bedenken wurden diesbezüglich nicht geäußert. Entsprechend wurde Hinweis 2.2 formuliert.

Schließlich wurde die Beachtung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Fortschreibung des Brandschutzkonzepts in NB 2.2 verbindlich vorgeschrieben.

2.1.2. Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz – hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken geäußert, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Hinweise bei Errichtung und Betrieb beachtet werden; entsprechend wurden die Hinweise 4.1 bis 4.3 auf relevante arbeitsschutzrechtliche Vorschriften formuliert.

2.2. Umweltbezogenes Fachrecht

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen wurden durch die o. g. beteiligten Fachbehörden des Kreises Recklinghausen (UAB, UBB, UWB) und die UIB selbst in jeweils eigener Zuständigkeit geprüft. Von keiner Stelle wurden Bedenken erhoben, wenn die notwendigen NB in den Bescheid aufgenommen würden.

Die NB in diesem Bescheid wurden auf Grundlage des § 12 BImSchG formuliert, um die Einhaltung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Im Einzelnen erfolgten die folgenden fachrechtlichen Beurteilungen.

2.2.1. Immissionsschutz- u. Verfahrensrecht

Aus den Antragsunterlagen wurde bei Prüfung deutlich, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können oder diesen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen vorgebeugt werden wird (vgl. hierzu auch die Ziffern 2.2.2, 2.2.3.2 in diesem Kapitel für weitere Schutzgüter).

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht war im Einzelnen Folgendes festzustellen.

Die neuen Anlagenteile sollen – mit Ausnahme des Kamins für die Verbrennungsabgase der Thermalölanlage – innerhalb des bestehenden Produktionsgebäudes errichtet und betrieben werden. Als zusätzliche **Schall**quelle mit Außenwirkung war daher lediglich der Abgaskamin zu berücksichtigen. Das den Antragsunterlagen beiliegende schalltechnische Gutachten mit der Berichtsnummer S03240073-1 vom 04.04.2024, verfasst von der nts Ingenieurgesellschaft mbH, kommt plausibel begründet zu dem Schluss, dass die Zusatzbelastung durch das Änderungsvorhaben die Immissionsrichtwerte (IRW) an den für die bestehende – und auch die geänderte – Anlage maßgeblichen Immissionsorten (IO) um mehr als 10 dB(A) unterschreiten wird; die IO (Anhang III) liegen damit gemäß Nr. 2.2 der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) außerhalb des Einwirkungsbereichs des Änderungsvorhabens. Demzufolge sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Schallemissionen nicht zu besorgen. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist insbesondere nicht erforderlich.

Um die Umsetzung des schalltechnischen Gutachtens sicherzustellen, wurde es in Kapitel I dieses Bescheids explizit zum integralen Bestandteil der Genehmigung erklärt; darüber hinaus wurden die Randbedingungen des Gutachtens in den NB 3.4 und 3.5 festgesetzt. Auf die aus vorhergehenden Bescheiden geltenden Regelungen bzgl. Immissionsrichtwerten und Überwachungsmessungen wird in Hinweis 3.4 aufmerksam gemacht.

Zusätzliche Emissionen durch **Gerüche** wie auch **Luftverunreinigungen** sind durch den geänderten Anlagenbetrieb nicht zu erwarten, aus folgenden Gründen:

- Es wird keine zusätzliche geruchsrelevante Emissionsquelle geschaffen. Geruchsbelastete Abluftströme von den Heißlufttunneln HLT1 und HLT2 (BE 3-06) werden wie bisher erfasst, der Abluftreinigungsanlage BE 3-07 zugeführt und über die Quelle Q 3.22 an die Umgebung abgegeben.
- Die Behandlungskapazität der BE 3-06 wird insgesamt nicht erhöht.
- Ein zeitgleicher Betrieb der HLT1 und HLT2 wird ausgeschlossen. Die Antragstellerin hat versichert, dass schon entsprechende logistische Einschränkungen (Personal- und Wareneinsatz) einen zeitgleichen Betrieb ausschließen würden; darüber hinaus solle das Personal angewiesen und geschult werden.
- Der Garvorgang läuft im HLT2 bei niedrigeren Temperaturen (ca. 250 °C) und damit weniger geruchsintensiv als im bisher genutzten Grilltunnel (ca. 750 °C) ab.

Die o. g. Voraussetzungen wurden in diesem Bescheid teilweise in Form von Genehmigungsinhaltsbestimmungen (1.3 und 1.4 in Kapitel III) festgesetzt. Auf die aus vorhergehenden Bescheiden geltenden Regelungen zu Grenzwerten und Messungen wird analog zum Schall in Hinweis 3.5 aufmerksam gemacht.

Die Verbrennungsabgase der Thermalölanlage werden über die neue Quelle Q 8.1 geschaffen (vgl. NB 3.3 in Kapitel IV); dass die Anlage den Anforderungen der 1. BImSchV unterliegt, wird in Hinweis 3.6 thematisiert.

Relevante Emissionen von **Vibrationen und Erschütterungen** sowie von **Licht** sind durch das Änderungsvorhaben bei bestimmungsgemäßen Betrieb gemäß Antragsunterlagen prinzipiell nicht zu erwarten.

Es ist darüber hinaus nicht zu erwarten, dass von der Anlage **sonstige Gefahren** ausgehen könnten. Im Betrieb sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, um Beschäftigte zu schützen (vgl. 2.1.2 in diesem Kapitel). Eine theoretische Havarie der Anlage ist unwahrscheinlich und hätte nur Auswirkungen auf ihr unmittelbares Umfeld innerhalb des Produktionsgebäudes.

Aus den Antragsunterlagen war nicht zu erkennen, dass durch das Änderungsvorhaben zusätzliche Abfälle in relevanten Mengen anfallen werden. Die Abfallhierarchie wird prinzipiell eingehalten. (Vgl. hierzu auch Ziffer 2.2.3.1 in diesem Kapitel.)

Im Betrieb wird aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich ein sparsamer und effizienter Einsatz von Energie angestrebt. Eine Umsetzung dieses Punktes wird z. B. bei Betrachtung der durch die Änderung verringerten Behandlungstemperaturen offenbar (ca. 250 °C gegenüber ca. 750 °C im Ist-Zustand).

2.2.2. Wasserrecht

Von der UWB wurden keine Bedenken vorgebracht. Es wurden keine zur Sicherstellung wasserrechtlicher Vorschriften erforderlichen NB oder Hinweise vorgeschlagen.

2.2.3. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

2.2.3.1. Abfallwirtschaft

Von der UAB wurden keine Bedenken vorgebracht. Es wurden keine zur Sicherstellung abfallrechtlicher Vorschriften erforderlichen NB oder Hinweise vorgeschlagen.

2.2.3.2. Bodenschutz

Von der UBB wurden keine Bedenken vorgebracht. Es wurden keine zur Sicherstellung bodenschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen NB oder Hinweise vorgeschlagen.

3. Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung

Gemäß den vorgehenden Ausführungen (Ziffer 2 dieses Kapitels) konnten weder durch die Genehmigungsbehörde noch durch die beteiligten Fachbehörden Genehmigungshindernisse identifiziert werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 u. 3 BImSchG (vgl. Ziffer 2.2 dieses Kapitels) waren entweder als erfüllt anzusehen oder ihre Erfüllung wird durch die Festsetzungen dieses Bescheids sichergestellt; für die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs 1 Nr. 2 BImSchG (vgl. Ziffer 2.1 dieses Kapitels) galt das ebenfalls. Damit waren also alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt; folglich war die Genehmigung als gebundene Entscheidung zu erteilen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Lommel

IX. Anhang

Anhang I: Übersicht umzusetzender Maßnahmen und vorzulegender Unterlagen

(Hinweis: Diese Übersicht ist nicht abschließend und entbindet Sie nicht davon, Ihren Bescheid vollständig zu lesen und Ihre Pflichten zu kennen.)

Erforderliche Maßnahme	In diesem Bescheid zu finden unter ...	Frist	Aufbewahrungs-/ Nachweispflicht
<u>Voraussetzungen für Inbetriebnahme:</u>			
Inbetriebnahme anzeigen	NB 1.1	(1 Woche) vor Inbetriebnahme	Anzeige an UIB (XXXXXXXXXX)
Mitarbeitende unterweisen	NB 3.2	Vor Inbetriebnahme	Dokumentation aufbewahren
Messung gemäß 1. BImSchV durch Schornsteinfeger an Thermalölanlage	Hinweis 3.6	Bis 4 Wochen nach Inbetriebnahme	Dokumentation aufbewahren

Anhang II: Zugrunde liegende Antragsunterlagen

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
1	Anschreiben vom 13.02.2025, inkl. Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG (Seite 2)	(2 Blatt)
2	Register 1.1: Antragsformular 1 vom 13.02.2025	(3 Blatt)
3	Register 1.2: Inhaltsverzeichnis zum Antrag	(2 Blatt)
4	Register 1.3: Genehmigungshistorie (Anlage Formular 1)	(4 Blatt/ 7 Seiten)
5	Register 1.4: Zertifikat nach ISO 14001 vom 09.01.2024	(1 Blatt)
6	Register 2.1: Übersichts-/Lageplan mit Visualisierung, 1:450/A0, A3-Ausdruck	(1 Blatt)
7	Register 2.3: Luftbildaufnahme mit Visualisierung	(1 Blatt)
8	Register 2.4: Topografische Karte, 1:10.000, vom 21.06.2022	(1 Blatt)
9	Register 2.5: Maschinenaufstellungsplan „Nachbehandlung Rohlinge“, 1:30/A0, vom 02.08.2023, A3-Ausdruck	(1 Blatt)
10	Register 2.6: Quellenplan, 1:250/A0, A3-Ausdruck	(1 Blatt)
11	Register 3.1 bis 3.5: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	(9 Blatt/ 16 Seiten)
12	Register 3.6: R&I-Fließbild vom 09.01.2024	(1 Blatt)
13	Register 3.7: Maschinenaufstellungsplan	(1 Blatt)
14	Register 3.8: Datenblatt Thermalölanlage	(5 Blatt/ 10 Seiten)
15	Register 3.9: Sicherheitsdatenblatt „Pirobloc HTF-FDA HT1 NSF“	(4 Blatt/ 8 Seiten)
16	Register 4.1: Beschreibung „Genehmigungsvoraussetzungen/Betreiberpflichten“	(3 Blatt)
17	Register 4.2: Schalltechnisches Gutachten mit der Berichtsnummer S03240073-1 vom 04.04.2024, verfasst von der nts Ingenieurgesellschaft mbH, inkl. Anhang	(16 Blatt/ 32 Seiten)
18	Register 4.3: Geruchstechnische Stellungnahme vom 02.07.2024, verfasst von der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH	(3 Blatt)
19	Register 4.4: Brandschutztechnische Stellungnahme vom 11.02.2025, verfasst von der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH	(1 Blatt)

Anhang II: Zugrunde liegende Antragsunterlagen (Fortsetzung)

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
20	Register 5: Beschreibung „Maßnahmen bei Betriebseinstellung“	(1 Blatt)
21	Register 6: Gutachterlicher Bericht „Ausgangszustandsbericht – Aktualisierte AZB-Vorprüfung“ vom 28.08.2024, verfasst von der Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH, inkl. Anlagen 1-3	(13 Blatt/ 26 Seiten)
22	Register 7: Beschreibung „Arbeitssicherheit“	(6 Blatt)
23	Register 8: Beschreibung „Formulare“, Formular 2, Formular 5	(4 Blatt)
24	Brandschutzkonzept Nr. 12BS-009G-03, 3. Fortschreibung, vom 24.02.2025, verfasst von der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH, inkl. Plänen im Anhang	(45 Blatt/ 89 Seiten)

Anhang III: Maßgebliche Immissionsorte

Nr.	Adresse	IRW, tagsüber (6-22 Uhr)	IRW, nachts (22-6 Uhr)
IO 01	Mühlenstr. 36 a/b, Herten	60	45
IO 02	Langenbochumer Str. 287/289, Herten	55	40
IO 03	Langenbochumer Str. 286 a, Herten	55	40

Anhang IV: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung

ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
1. BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644)

Anhang IV: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung (Fortsetzung)

LOG NRW	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10.07.1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005)
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie) vom 13.11.2019, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282))